

Bei der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft wächst die Rolle von Recht und Gesetzlichkeit. Die Staatsanwaltschaft leistet durch ihre Aufsichtstätigkeit einen wichtigen Beitrag für die Qualifizierung der zentralen staatlichen Leitung und Planung und ihre Verbindung mit der schöpferischen Initiative der Werktätigen zur Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit und damit für die Verwirklichung der einheitlichen sozialistischen Staatspolitik.

Die Notwendigkeit der staatsanwaltschaftlichen Aufsicht und ihrer staatsorganisatorischen Zentralisierung wurde von Lenin begründet. Er arbeitete heraus, daß die sozialistische staatliche Leitung die örtlichen Bedingungen und die unvermeidlichen örtlichen Unterschiede zu berücksichtigen hat, daß bei „allem... jedoch die Gesetzlichkeit einheitlich sein“ muß. Die Staatsanwaltschaft hat darüber zu wachen, „daß sich eine wirklich einheitliche Auffassung von der Gesetzlichkeit in der gesamten Republik durchsetzt, ungeachtet aller örtlichen Unterschiede und entgegen allen wie auch immer gearteten örtlichen Einflüssen“, betonte Lenin.⁷⁹ Deshalb lehnte er die doppelte Unterordnung der Staatsanwaltschaft ab und begründete deren Unterordnung nur unter das Zentrum.⁸⁰ Diese Leninsche Lehre ist in der DDR verwirklicht.

Die staatsrechtliche Stellung und Funktion des Generalstaatsanwalts werden durch unmittelbare, verfassungsrechtlich geregelte Beziehungen zur Volkskammer charakterisiert:

Erstens: Der Generalstaatsanwalt der DDR wird von der Volkskammer auf Vorschlag des Staatsrates für die Dauer der Legislaturperiode, also für fünf Jahre, gewählt. Er kann von der Volkskammer jederzeit abberufen werden (Art. 50 Verfassung). Der Staatsrat kann den Generalstaatsanwalt vorläufig von seiner Funktion entbinden (§3 Abs. 4 StAG). Mit dieser Regelung wird das Prinzip der Wählbarkeit leitender Staatsfunktionäre auch auf den Generalstaatsanwalt angewendet. Die Leitung der Aufsicht über die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit obliegt also einem von der obersten Volksvertretung gewählten Staatsfunktionär und erfolgt unmittelbar im Auftrag der Volkskammer. Die Wahl des Generalstaatsanwalts ist ein Akt der Verwirklichung der Souveränität des werktätigen Volkes durch die oberste Volksvertretung.

Zweitens: Der Generalstaatsanwalt ist der Volkskammer und zwischen ihren Tagungen dem Staatsrat verantwortlich (Art. 98 Abs. 4 Verfassung). Das Plenum der Volkskammer kann die entsprechende Befugnis jederzeit realisieren. Der Generalstaatsanwalt hat die Pflicht, die Ausschüsse der Volkskammer in ihrer Tätigkeit zu unterstützen und sie zu informieren. Er arbeitet eng mit dem Verfassungs- und Rechtsausschuß der Volkskammer zusammen. Im Auftrag der Volkskammer übt der Staatsrat die ständige Aufsicht über die Verfassungsmäßigkeit und Gesetzlichkeit der Tätigkeit des Generalstaatsanwalts aus (Art. 74 Abs. 1 Verfassung). Damit sind Kontrolle und Rechenschaftslegung über die Erfüllung der verfassungsmäßig und gesetzlich bestimmten Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit des Generalstaatsanwalts durch die Verfassung fixiert. Diese Regelung der Ver-

79 W. I. Lenin, Werke, Bd. 33, a. a. O., S. 350.

80 Vgl. a. a. O., S. 353.